



HAUSORDNUNG

der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
vom 01. Oktober 2021

Hausordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 01. Oktober 2021

Zur Sicherstellung eines geordneten Universitätsbetriebs, zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und in Ausübung des Hausrechts erlässt der Präsident auf Grundlage des § 80 Abs. 3 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes vom 23.09.2020, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (HochSchG) die nachfolgende Hausordnung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Hausrecht
- § 3 Sicherheit und Ordnung, Nutzung von Räumen, Gebäuden und Freiflächen
- § 4 Verbot von Waffen, vergleichbaren Gegenständen, Munition, Feuerwerkskörpern und gefährlichen Chemikalien
- § 5 Genehmigungspflichtige und unzulässige Betätigungen
- § 6 Verkehr und Parken für Kraftfahrzeuge und Fahrräder
- § 7 Verstöße gegen die Hausordnung
- § 8 Verhalten im Notfall
- § 9 Ergänzende Bestimmungen
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für alle Gebäude bzw. Gebäudeteile und das gesamte Außengelände der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (JGU), einschließlich der Außenstandorte, sowie aller Anmietungen. Die Hausordnung ist von allen Mitgliedern, Angehörigen und Besuchern der JGU, die sich im räumlichen Geltungsbereich aufhalten, zu beachten. Soweit für Anmietungen Hausordnungen der Vermieter bestehen, gelten diese ergänzend.

§ 2 Hausrecht

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident übt gemäß § 80 Abs. 3 HochSchG im Hochschulbereich das Hausrecht aus. Sie oder er kann in geeigneten Fällen andere Mitglieder mit der Ausübung des Hausrechts beauftragen.
- (2) Der Präsident beauftragt die nachfolgenden Mitglieder (Hausrechtsbeauftragte) mit der Ausübung des Hausrechts:
 - a) Dekaninnen und Dekane bzw. Rektorinnen und Rektoren für ihren jeweiligen Verantwortungsbereich,
 - b) Geschäftsführende Leiterinnen und geschäftsführende Leiter der wissenschaftlichen Einrichtungen für ihren jeweiligen Verantwortungsbereich,

- c) Leiterinnen und Leiter der Zentralen Einrichtungen sowie der Verwaltungsdezernate und Verwaltungsabteilungen für ihren jeweiligen Verantwortungsbereich,
 - d) Dezernentin oder Dezernent des Dezernats Liegenschaftsmanagement in Technikräumen, auf Dachflächen sowie auf Baustellen, auf denen der Nutzungsbetrieb unterbrochen ist, in den Gebäuden und Außenanlagen.
 - e) Bei überschneidenden Verantwortungsbereichen stimmen sich die jeweils Zuständigen untereinander ab. Den Dekaninnen und Dekanen bzw. Rektorinnen und Rektoren obliegt für ihren jeweiligen Verantwortungsbereich das Letztentscheidungsrecht.
- (3) Im Übrigen können alle Mitarbeiter der JGU die zur Gefahrenabwehr geeigneten und erforderlichen Maßnahmen ergreifen, beispielsweise einen Platzverweis in Gebäuden und / oder auf den Freiflächen aussprechen.

§ 3 Sicherheit und Ordnung, Nutzung von Räumen, Gebäuden und Freiflächen

- (1) Es gilt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme. Alle im Geltungsbereich der Hausordnung befindlichen Personen haben sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder belästigt werden. Insbesondere dürfen der bestimmungsgemäße Betrieb der JGU, die Tätigkeit von Organen der JGU und die Durchführung von Veranstaltungen der JGU nicht behindert und Mitglieder der JGU nicht von der Ausübung ihrer Rechte und Pflichten abgehalten werden.
- (2) Anordnungen der Hausrechtsbeauftragten, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung einschließlich der Sauberkeit und der Ruhe, sind zu befolgen.
- (3) Die Freiflächen dürfen als Durchgang benutzt werden. Die Nutzung der Freiflächen als Durchgang kann durch die JGU jederzeit eingeschränkt werden. Es wird ein eingeschränkter Winterdienst durchgeführt.
- (4) Gebäude, Einrichtungen, Geräte und Anlagen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend betreten bzw. genutzt werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des zuständigen Hausrechtsbeauftragten.
- (5) Bei internen sowie externen Veranstaltungen in Räumen der JGU muss eine Veranstaltungsleiterin oder ein Veranstaltungsleiter bestimmt werden, die oder der während der Veranstaltung anwesend ist und die Wahrnehmung der Überwachungspflichten übernimmt. Bei externen Veranstaltungen muss eine verantwortliche Person von Seiten der JGU bestimmt werden, die mit der externen Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter gegebenenfalls erforderliche Entscheidungen zur Sicherheit der Veranstaltung und der dabei anwesenden Personen treffen muss.
- (6) Räume und Inventar sind pfleglich zu behandeln. In allen Räumen und auf allen Verkehrsflächen ist auf Sauberkeit zu achten.
- (7) Abfälle aller Art dürfen nur in die dafür aufgestellten Abfallbehälter entsorgt werden.
- (8) Es ist auf einen sparsamen Umgang mit Energie und Wasser zu achten.

- (9) Das Rauchen ist innerhalb von der JGU genutzten Gebäuden nicht gestattet.
- (10) Alle Mitglieder der JGU sind gehalten, darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl oder Sachbeschädigung verhütet und die technischen Einrichtungen ordnungsgemäß benutzt werden. Schäden, Auffälligkeiten oder besondere Vorkommnisse sind an die zuständige Stelle zu melden.
- (11) Die JGU übernimmt grundsätzlich keine Haftung für Beschädigung oder Verlust von Privateigentum in den von der JGU genutzten Räumen. Für das Verschließen der Räume, das Ausschalten der Beleuchtung und elektrischer Geräte, das Schließen der Schränke und Schreibtische sowie der Fenster beim Verlassen der Räume sind die jeweiligen Nutzer verantwortlich.
- (12) Die Brandschutzordnung der JGU und die allgemeinen Regeln zu Sicherheit und Unfallschutz sind zu beachten. Die Vorrichtungen zur Unfallverhütung und zum Brandschutz dürfen nur zweckgemäß verwendet werden.
- (13) Besondere Hinweise, Durchsagen oder Signale (z.B. Feueralarm) sind von allen im Geltungsbereich der Hausordnung befindlichen Personen zu befolgen.

§ 4
Verbot von Waffen,
vergleichbaren Gegenständen,
Munition, Feuerwerkskörpern und gefährlichen Chemikalien

- (1) Das Führen von Waffen und Gegenständen im Sinne des § 1 Abs. 2 WaffG ist in von der JGU genutzten Gebäuden und auf den Freiflächen verboten. Dies gilt auch für Privatpersonen mit einer behördlichen Genehmigung (Jagdschein/ Waffenschein, etc.). Das Verbot gilt auch für Munition, das Führen oder Verwenden von Feuerwerkskörpern und gefährliche Chemikalien.
- (2) Vom Verbot ausgenommen sind Polizei und Sicherheitsdienste im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeiten sowie der Verkehr mit Chemikalien im Rahmen von Lehre und Forschung unter Beachtung bestehender Sicherheitsbestimmungen sowie Salut- und Anscheinswaffen zur Verwendung für Theater und Film. Weitere Ausnahmegenehmigungen können auf Antrag erteilt werden.

§ 5
Genehmigungspflichtige
und unzulässige Betätigungen

- (1) In von der JGU genutzten Gebäuden und auf den Freiflächen bedürfen unbeschadet bestehender Rechte der Mitglieder der JGU insbesondere die nachfolgenden oder ähnliche Betätigungen der Genehmigung:
 - a) die Inanspruchnahme von Räumlichkeiten und Flächen der JGU, die über das Maß der im rheinland-pfälzischen Hochschulgesetz der JGU aufgetragenen Forschungs-, Lehr- und Verwaltungstätigkeiten hinausgehen,
 - b) Bild- und Tonaufnahmen,
 - c) das Aushängen von Plakaten, Transparenten, Spruchbändern, Wandzeitungen (Anschläge) etc.,

- d) das Verteilen von Druckerzeugnissen jeder Art,
 - e) religiöse Veranstaltungen und Zusammenkünfte,
 - f) das Veranstalten von Sammlungen,
 - g) das Aufstellen und der Betrieb von Verkaufs- und Informationsständen sowie jede andere Art des Vertriebs von Waren und Sammeln von Bestellungen,
 - h) die Durchführung von Befragungen außer zu Zwecken von Forschung und Lehre sowie
 - i) das Mitführen von Tieren außerhalb der Verkehrswege mit Ausnahme von Assistenzhunden oder bei dienstlichen Notwendigkeiten.
- (2) Folgende Betätigungen sind in den von der JGU verwalteten Gebäuden und auf den Freiflächen grundsätzlich untersagt:
- a) das Betteln und Hausieren,
 - b) die Nutzung sanitärer Anlagen durch Personen, die weder Mitglieder oder Angehörige der JGU sind, noch als Nutzer, Gäste oder Beschäftigte von Fremdfirmen rechtmäßig das Gelände betreten,
 - c) das Übernachten in Diensträumen oder Liegenschaften der JGU (außer zu dienstlichen Zwecken),
 - d) Lärmbelästigung,
 - e) Graffiti,
 - f) allgemeinpolitische Betätigungen,
 - g) die Benutzung von ungeprüften elektrischen Geräten und Betriebsmitteln,
 - h) das Blockieren von Zugängen und Verkehrsflächen, insbesondere der Flucht- und Rettungswege und der Zugänge für Schwerbehinderte sowie
 - i) das Fahren mit Rollschuhen, Inline-Skates, Skateboards, Kickboards u. ä. in den Gebäuden.

§ 6 Verkehr und Parken für Kraftfahrzeuge und Fahrräder

- (1) Die Einfahrt auf das Gelände der JGU mit PKW und LKW ist nur aufgrund einer Erlaubnis (Einfahrerlaubnis) gestattet.
- (2) Innerhalb des Geländes der JGU sind die allgemeinen Verkehrsvorschriften (StVG, StVO), insbesondere die durch Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen getroffenen Anordnungen, zu befolgen. Auf Flächen, die von verschiedenen Arten von Verkehrsteilnehmern (z.B. Fußgängern, Fahrradfahrern, PKW-Fahrern, etc.) gemeinschaftlich genutzt werden, ist besondere Rücksicht auf alle anderen Verkehrsteilnehmer zu nehmen.
- (3) Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 30 km/h.
- (4) Wer das Gelände der JGU ohne Einfahrerlaubnis befährt, macht sich gemäß § 123 des Strafgesetzbuches strafbar.
- (5) Das Abstellen von Kraftfahrzeugen ist nur in dafür gekennzeichneten Flächen erlaubt.
- (6) Kraftfahrzeuge, die verkehrswidrig abgestellt sind, insbesondere auf ausgewiesenen Feuerwehraufstellflächen, und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen oder ohne Einfahrerlaubnis eingefahren sind oder widerrechtlich auf ausgewiesenen Behindertenparkplätzen abgestellt sind, können abgeschleppt werden.

Die hierdurch entstehenden Aufwendungen sind von dem Eigentümer oder Halter des Kraftfahrzeuges zu erstatten.

- (7) Bei wiederholten Verstößen gegen die Verkehrsvorschriften, insbesondere gegen die durch Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen getroffenen Anordnungen, kann die Einfahrerlaubnis befristet oder unbefristet entzogen werden.
- (8) Die Benutzung von Fahrrädern in Gebäuden ist nicht gestattet. Fahrräder sollen auf den dafür vorgesehenen Flächen abgestellt werden.
- (9) Unzulässig abgestellte Fahrräder oder Fahrräder, die offensichtlich Abfall sind, können kostenpflichtig entfernt werden. Beschädigungen an Fahrrädern oder Sicherheitseinrichtungen, die durch das Entfernen verursacht wurden, sind nicht widerrechtlich und begründen keine Schadensersatzpflicht. Entfernte Fahrräder werden für die Dauer von 4 Wochen von der Universität aufbewahrt und an diejenige oder denjenigen herausgegeben, die oder der glaubhaft macht, Eigentümerin oder Eigentümer oder rechtmäßige Besitzerin oder rechtmäßiger Besitzer zu sein. Nach Ablauf von 4 Wochen können sichergestellte Fahrräder verwertet oder entsorgt werden.
- (10) Die JGU übernimmt grundsätzlich keine Haftung für Schäden an Fahrzeugen aller Art, die auf Grundstücken der JGU abgestellt sind.

§ 7 Verstöße gegen die Hausordnung

Bei Zuwiderhandlung gegen diese Hausordnung kann ein Hausverbot oder ein Platzverweis erteilt werden.

Die Ahndung von Verstößen gegen ein Hausverbot erfolgt nach allgemeinen rechtlichen Bestimmungen.

§ 8 Verhalten im Notfall

Notfallmeldungen können je nach Anlass und Schwere gerichtet werden an:

- a) Polizei 110,
- b) Feuerwehr, Notarzt, Rettungsdienst 112,
- c) Zusätzlich zu Polizei und Rettungskräften sollte die Hauptpforte unter der Notfallnummer +49 6131 39-25888 informiert werden.
- d) Bei Störungen des Betriebsablaufs oder Zuwiderhandlungen gegen die Hausordnung (Schaden, Diebstahl, Sachbeschädigung etc.) wenden Sie sich an die Hauptpforte +49 6131 39-22325.

§ 9 Ergänzende Bestimmungen

Zusätzlich zu dieser Hausordnung wird insbesondere auf die Bestimmungen zum Arbeits-, Gesundheits-, Umwelt-, Brand- und Strahlenschutz, der biologischen Sicherheit und Gentechnik, sowie auf die geltenden Benutzungsordnungen einzelner Einrichtungen der JGU verwiesen. Diese Bestimmungen und Ordnungen sind entsprechend ihres Geltungsbereichs zu beachten und einzuhalten.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Hausordnung tritt mit Bekanntgabe in Kraft.

Mainz, den 01. Oktober 2021

Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch
Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz